



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-21614

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief / R

Klappe 1455 Innsbruck, 18.10.2016

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.09.2016
zust. Referent: Johannes Peyrl

Sehr geehrter Herr Mag. Peyrl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt gegen die geplanten Änderungen des AusIBG in Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie sowie der Richtlinie für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nur insoweit keinen Einwand, als hiermit geltendes Unionsrecht in rechtlich notwendiger Weise in nationales Recht umgesetzt wird. Diese Umsetzung jedoch dafür zu nutzen, um die Einbeziehung der Sozialpartner bei arbeitsmarktrelevanten Entscheidungen zu schmälern, kritisieren wir aber aufs Schärfste.

Ausdrücklich sprechen wir uns gegen die unter Verweis auf eine vermeintliche Unvereinbarkeit mit der SaisonarbeiterRL vorgenommene Einschränkung der Kompetenzen des Regionalbeirates bei der erstmaligen Zulassung von Saisonarbeitskräften im Rahmen von Kontingenten durch Streichung des § 5 Abs. 6 AusIBG aus. Die einhellige Befürwortung durch den Regionalbeirat kann unseres Erachtens auch unter dem Regime dieser EU-Richtlinie aufrecht erhalten bleiben, da die Richtlinie in den Absätzen 2 und 4 des Art. 8 den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung zum Zwecke der Saisonarbeit einräumt, der weiterhin vom Regionalbeirat wahrgenommen werden kann. So ist nach Abs. 2 eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen und der Abs. 4 zählt Gründe auf, aus denen der Antrag abgelehnt werden kann, aber nicht muss. Dadurch könnte die

Einbeziehung der Sozialpartner auf regionaler Ebene auch bei der Genehmigung von Kontingent-Bewilligungen erhalten bleiben.

In die gleiche Kerbe schlägt auch die klammheimliche Streichung der Anhörung der Interessensvertretungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene vor der Festlegung von Kontingenten aus § 5 Abs. 2 AuslBG. Erklärungen dazu finden sich mit keinem Wort in den Erläuternden Bemerkungen. Es mag sein, dass die Anzahl der Kontingentbewilligungen aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen am Arbeitsmarkt derzeit zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen, da davon auszugehen ist, dass der zusätzliche saisonale Bedarf an Arbeitskräften im Tourismus und in der Landwirtschaft weitestgehend mit am Arbeitsmarkt verfügbaren oder mit freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern abgedeckt werden kann. Es kann aber nicht sein, dass diese derzeitige Situation, die sich theoretisch jederzeit wieder ändern könnte, dazu genutzt wird, die Sozialpartner auf Landesebene bei der Festlegung dieser Kontingente auszuschließen.

Dass in der gleichen Gesetzesnovelle hingegen für Vertreter repräsentativer ausländischer Interessensvertretungen ein unseres Erachtens nicht notwendiger privilegierter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt aufrecht erhalten bleibt, verwundert. Dies kann nur als ein „Hofieren“ ausländischer Lobbyisten gedeutet werden, bei gleichzeitiger schleichender Zurückdrängung der österreichischen Sozialpartner.

Was den erleichterten Zugang von Start-up-Gründern betrifft, erachten wir weniger die Zugangskriterien für den österreichischen Arbeitsmarkt für selbständige Schlüsselkräfte als das grundlegende Problem für die geringen Fallzahlen. Vielmehr sollte in einer Gesamtbetrachtung die Attraktivität Österreichs für Start-up-Gründerinnen und –gründer im europäischen Vergleich deutlich gesteigert werden. Start-ups benötigen nämlich in erster Linie ein geeignetes „Ökosystem“ (Investitionskapital, etc.), um erfolgreich sein zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhárd Pirchner)